VERORDNUNG (EWG) Nr. 461/81 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2335/80 hinsichtlich der Fristen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Verträge über die Lieferung von Wein zur vorbeugenden Destillation im Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2335/80 der Kommission (3) wurde die Eröffnung der vorbeugenden Destillation für das Wirtschaftsjahr 1980/81 beschlossen. In ihrem Artikel 2 sind bestimmte Fristen für das Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Die innerhalb der vorgesehenen Fristen genehmigten Verträge erfassen eine niedrigere Weinmenge als erwartet. Deshalb besteht die Gefahr, daß sich das Ungleichgewicht auf dem Markt, das sich insbesondere aus den Bestandsmengen und der Höhe der letzten Ernte ergibt noch verstärkt. Die obengenannten Fristen sind daher um zwei Monate zu verlängern, damit die durch die vorbeugende Destillation gebotene Möglichkeit voll ausgeschöpft werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2335/80 erhält folgende Fassung:

1. Das Datum „1. Februar 1981" im Absatz 1 wird durch das Datum „1. April 1981" ersetzt.
2. Das Datum „15. Februar 1981" im Absatz 2 wird durch das Datum „16. April 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 9. 9. 1980, S. 5.